Rreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Mr. 47

Meuteich, den 8. November

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Mr. 1.

Betr. Gemeindewahlen.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. Oktober 8. Is. — Kreisblatt Ar. 45 — gebe ich über die am 18. November 8. Is. stattsindenden Gemeindewahlen, insebesondere die Ermittelung und Feststellung des Wahlacgebenisses, folgendes bekannt:

1. formulare.

Der Gemeindevorstand hat einias Tage vor dem Wahltage dem Wahlvorsteher die Wahlerlisse und folgende formulare zu übersenden:

a) die Zählliste, b) die Gegensisse.

c) die Wahlniederschrift,

d) die Wahlzettelumschläge.

Die Poesendung der formulare an die Ortsvorsteher geschieht in den nächsten Tagen. Außerdem wird eine Niesderschrift über die Ermittelung des Wahlergebnisses mitgesandt, die jedoch in Händen des Ortsvorstehers bleibt und über deren Verwendung nachstehend unter Ziffer 6 näheres gesagt ist. Die Vordrucke werden doppelt übersandt, doch hat die Ausfüllung nur einfach zu erfolgen. Das zweite Stück dient gegebenenfalls als Ersatzeremplar. Falls ein Ortsvorsteher die Dienstag, den 13. November nicht im Bestt der formulare sein sollte, ersuche ich um sofortige telesonische Nachricht.

Die Zählliste und die Gegenliste haben den gleichen Vordruck. Je nach der Verwendung als Zählliste oder als Gegenliste ist der Vordruck auf der Titelseite entsprechend zu streichen. Die Zählliste ist von dem Schriftführer, die

Begenlifte von einem der Beifitzer zu führen.

Dem Wahlvorsteher müssen gleichzeitig mit den fors mularen die in der Ureisblattbekanntmachung vom 25. 10. d. Is. unter Ziffer 5 letzterer Absatz genannten Unterlagen zugesandt werden.

2. Wahlverfahren.

Der Gang des Wahlversahrens ergibt sich aus der nach beendeter Wahl von dem Schriftsührer aufzunehmenden Wahlniederschrift. Die Wohlvorsteher müssen sich rechtszeitig vor der Wahl mit den Bestimmungen eingehend verstraut machen. Es dürfen in keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Die Wahl muss auch dann stattsinden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Eine vorzeitige Schließung der Wahlhandlung ist nur auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes dann zulässig, wenn alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt haben.

3. Nach der Wahl.

Nach Beendigung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen (Wählerliste, Jählliste, Gegenliste, Wahlniederschrift und Stimmzettel) unverzüglich dem
Gemeindevorstand zur feststellung des Wahlergebnisses zu
übergeben. Von dem Gemeindevorstand sind die Wahlunterlagen sorgfältig auszubewahren; eine Einreichung nach
hier studet nicht statt.

4. Ermittelung und feststellung des Wahlergebniffes.

Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung sestzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Ich ordne hiermit an, daß die Sitzung in sämtlichen Gemeinden am

Donnerstag, den 22. November 8. 35. stattzusinden hat, nachdem am Montag, den 19. November

folgende Bekanntmachung erlassen ist: Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Gemeindewahlordnung vom 4. 4. 1924 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Gemeindevorstand am

Donnerstag, den 22. November 1928, vor-nachmittags Uhr

in (folgt Ungabe des Cotals, in dem die feststellung vorgenommen werden soll) in öffentlicher Sitzung die feststellung des Wahlergebnisses für die am 18. November 1928 vollzogene Wahl der Gemeindevertretung vornehmen wird.

...., den 19. November 1928.

Der Gemeindevorstand. Unterschrift.

Die Bekanntgabe dieser Bekanntmachung kann mittels Plakatanschlages (Aushang in dem für amtliche Bekannt-

machungen bestimmten Kasten) erfolgen.

(Siegel)

Die Sitzung hat der Gemeindevorsteher zu leiten, wäherend die beiden Schöffen als Beisitzer fungieren und vom Gemeindevorsteher aus der Zahl der Wähler ein Schriftsührer zu ernennen ist. Die Beisitzer und der Schriftsührer sind vom Gemeindevorsteher durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

5. Verteilung der Sige.

Der Gemeindevorstand stellt bei der Sitzung sest, wies viel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Die Mitgliederstige wers den auf die Wahlvorschläge nach dem Verhälmis der ihnen zustehenden Stimmen verteilt. Zu diesem Zwecke werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahslen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viel höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Gemeindes vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Size, wie auf ihn höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Cos.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Vertretersitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gessamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden nach der aleichen Verteilungsrechnung des vorstehenden Ubsatzes die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvors

schläge unterverteilt.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf ihn höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüsstigen Sitze im falle der Verbindung auf die verbundenen Wahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, auf die

(Siegel)

anderen Wahlvorschläge über. für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordneten unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

6. Niederschrift über die Sigung am 22. 11, 1928.

Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher, den beiden Schöffen und dem Schriftsührer unterschriftlich zu vollziehen. 2 Druckstücke mit der Ueberschrift "Viederschrift über die Ermittelung des Wahlergebnisses" gehen den Herren Gemeindevorstehern zusammen mit den übrigen Wahlformularen von hier zu. Es ist darauf zu achten, daß diese Niederschrist nicht mit der "Wahlniederschrift", welche am Tage der Wahl von dem zum Wahlvorstande gehörigen Schriftsührer aufzunehmen ist, verwechselt wird.

7. Benachrichtigung der Gewählten.

Der Gemeindevorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzusordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht bei dem Gemeindevorstand über die Unnahme oder Ablegung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Der Gemeindevorstand hat das Wahlergebnis, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner, sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Ich ordne hiermit an, daß die Veröffentlichung am

Sonnabend, den 24. November 1928.

zu erfolgen hat, und zwar nach folgendem Muster: Gemeindewahlen 1928.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes und § 10 Absatz 2 der Gemeindewahlordnung wird das Wahlergebnis für die am 18. November 1928 vollzogene Wahl der Gemeindevertretung der Candgemeinde wie folgt bekannt gemacht:

Es find gültige Stimmen abgegeben worden:

Davon entfallen auf die einzelnen Wahlvorschläge:
Wahlvorschlag I (Kennwort)
Wahlvorschlag II (Kennwort)
Wahlvorschlag III (Kennwort)
ufw.
Ungültige Stimmen wurden abgezeben.
Es entfallen somit anf den:
Wahlvorschlag I Sitze
Wahlvorschlag II Sitze
Wahlvorschlag III Sitze
ufw.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen find hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag I: (Kennwort).

	(Kennwort). a) als Gemeindevertreter:
	1
usw.	3.
	b) als Ersakmänner:
	2
usw.	Dom Wahlvorschlag II:

(Kennwort).

usw. wie zuvor. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlbeberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, also bis zum 1. Dezember 1928 einsichließlich, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand Einspruch erheben (§ 13 Abs. 3 GWG).

den 24. November 1928.

Der Gemeindevorstand. Unterschrift.

9. Beschlußfassung der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung hat über etwa erhobene Einfprüche, sowie von Umtswegen über die Gültigkeit der Wahl in der im § 13 des Gesetses über die Gemeindewahlen vorgeschriebenen Weise zu beschließen. Die Beschlußsfassung muß erfolgen, wenn auch Einsprüche nicht erhoben sind. Zuständig ist die neugewählte Gemeindevertretung. Der Gemeindevorsteher und die beiben Schöffen sind hierbei nicht stimmberechtigt. Die Beschlußfassung der Gemeindevertretung muß spätestens bis zum 8. Dezember erfolgt sein. Der Beschluß ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat und demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, schriftlich gegen Behändigungsschein zuzustellen. Uls Rechtsmittel sindet dagegen innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitversahren bei dem Kreisausschuß statt.

Die neugewählten Gemeindevertreter sind von dem Gemeindevorlieher in die Versammlung der Gemeindeverstretung einzuführen und durch handschlag zu verpflichten. Gemeindevertreter, weiche die Verpflichtung ablehnen, können ihr Mandat nicht ausüber und an den Sitzungen der Ges

meindevertretung nicht teilnehmen.

Tiegenhof, den 5. November 1928. Der Landrat als Borsikender des Kreisausschusses.

Saisonarbeiter.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 4 der Polizeiderordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 die Saissonarbeiter nur bis einschl. den 15. d. Mts. beschäftigt werden dürfen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 7. November 1928.

Mr. 2.

Demobilmachungsausschuß.

Der Landrat.

Der Senat hat auf Grund der Derordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom z. 11. 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1292) für den Kreis Großes Werder einen Demobilmachungsausschuß errichtet und zu Mitgliedern desselben ernannt:

auf Arbeitgeberseite:
Sattlermeister Weitze-Aeuteich,
Schmiedemeister flinkscragheim,
Geschäftsführer Schäfers-Aeuteich,
auf Arbeitnehmerseite:
Hilfsarbeiter Stukowskis-Eichwalde,
Metallarbeiter Kruppke-Ciegenhof,
Angestellter Wierschowskis-Gnojau.

Der dem Demobilmachungsausschuß zugewiesene Aufgabenkreis richtet sich nach den Bestimmungen der Derordnung über die Freismachung von Arbeitsstellen während der Feit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. 3. 1919 (R. G. Bl. S. 355) und 1. Des zember 1919 (K. G. Bl. S. 1936).

Tiegenhof, den 5. November 1928.

Oer Candrat als Vorsissender des Demobilmachungsausschusses. Ar. 2a.

hengstkörung.

Den Serren hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß demnächst eine Körung von hengsten durch die allgemeine staatliche kommissische kommissis

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decker fremder Stuten in der Deckperiode 1929 verwendet werden sollen und die nicht beweits von der Körkommissione einer Stutbuchgesellschaft aus oder abgekört worden sind bezw. werden, sind dieselben schon jest bei mir anzumelden. Die Unmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, farbe, Udzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Decks und füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Ansmeldung betzusstaat.

Bur Dermeidung zeitraubender und fostspieliger Einziehung der Kosten auf schriftlichem Wege find die Gebuhren für die angekorten

Hengste bereits am Cevminstage von den Bengstbesitzen zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen nach § 1 der Körordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deckgeld für den angekörten hengst erhoben werden soll.

Etwaige Unmeldungen von Bengsten, die nat dem 30. 210= vember eingehen, konnen nicht mehr bernchichtigt werden.

Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Um Bestrafungen wegen Uebertretung der Polizei-Derordnung vom 31. Juli 1896 betreffend die außere Beilighaltung der Sonnund feiertage vorzubengen, bringe ich § 12 der genannten Derordnung hiermit in Erinnerung, nach welchem an den Dorabenden der drei großen feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Derstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den beiden lehtgenannten Tagen selbst weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dieser tet werden dürfen.

Um Buftage und am Karfreitage durfen außerdem auch öffent= liche theatralische Vorstellungen, Schauftellungen und sonftige öffentliche Luftbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernfter Mufikfinde

(Oratorien pp.) nicht stattfinden. Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Mr. 3.

Blinde Kinder.

Die rudftandigen Gerren Gemeindevorfteber erinnere ich an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirfe vorhandenen foulpflichtigen blinden Kinder oder Erftattung der gehlangeige bestimmt bis zum 15. November cr. Ciegenhof, den 1. November 1928.

Der Landrat.

Mr. 3a.

Hauskollekte.

Dem Danziger Jugendfürforgeverband in Danzig ift vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Seit vom 15. Aovember 1928 bis 15. Februar 1929 zum Besten des Neubaus eines Kinders derheims bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einfammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte

Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 6. November 1828.

Der Landrat.

Mr. 3b.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortsbehörden, Candjäger und Schupokommandos des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem am 24. 8. 1905 in Kl. falkenau geborenen Arbeiter Paul Brezinski anzustellen und mir im Ermitte-lungsfalle zu Cab. Ar. 7462 L. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Gr. Lichtenau find folgen-De familienwäter gemählt und für dieses Umt von mir beftätigt

Br. Lichtenau.

1.) Gutsbesitzer friedrich Strich }
2.) Arbeiter Johann Salewski }
Ciegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Landrat.

Mr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Meuteicherwalde ift der Cischler und Maler Johann Julee aus Meuteicherwalde als familienvater gewählt und fur dieses Umt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 31. Oftober 1928.

Der Landrat.

Mr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der katholischen Schule in Gr. Cesewitz ist der Arbeiter Franz Kollakowski l aus Gr. Cesewitz als familiensvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. Oftober 1928.

Der Landrat.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Prangenau ist der Arbeiter Joseph Autkowski aus Prangenau als Kamilienvater gewählt und für dieses Umt von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Landrat.

Mr. 8.

Grundwechselsteueranteile.

Un Brundwechfelfteneranteiten fteben den Bemeinden für das Dierteljahr Juli/September 1928 die in der nachstehenden Zusammen= Diet Gemeinden werden um ordnungsmösige Derbuchung der Unteile in der Alle der Juste der Zuste der Beträge aus bei Unteile find in der aus Spalte zersichtlichen höhe auf Kreissteuern einbehalten. Die auf Gemeindestonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4. Der in dieser Spalte sint iberwiesenen Beträge ergibt Spalte 4. Der in dieser Spalte sint iberwiesenen Beträge ergibt Betrag von 938,75 G ist auf die rückständige Wohnungsbanabgabe verrechnet worden. Die Gemeinden werden um ordnungsmösige Derbuchung der Unteile in der Kenneinderechnung des Lauforden Ichres ersicht

Unteile in der Bemeinderechnung des laufenden Jahres erfucht.

Gemeinde	Davon ent- fallen auf die Gemeinde		Bleiben an die Ge- meinde zu überweisen	
	16 p	B P	B P	200350527
1	1 2	3	1 4	
Barendt	945 -	945 -	M SA HOLL	200000000000000000000000000000000000000
Beiershorst	354 38	354 38		
Brunau	18	18 —		STEEL
Einlage	1726 31		1726 31	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
fürstenwerder.	258 75	258 75		4
Grenzdorf A	3 42	3 42	TALL SERVICES	P. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
Holm	106 20	106 20		el gala extat
Jankendorf	247 50	247 50	478 4 687	· 公司 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Jungfer	768 36	768 36	43.5	
Kalthof	1693 50	1693 50	200	atem that we
Kaminfe	333 52	333 52	000 55	m
Unnzendorf	2053 12	1114 37	938 75	a. Wohnungsba
C. S. P	E17 F0	F17 F0	20 July 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	abgabe einbeha
L adefopp	517 50 -	517 50	38283 40	
Eupushorst VI Colomb	95 22	720 — 95 22	28 35 725	
Kl. Lesewitz	211 50	211 50		
Gr. Lichtenau	630 —	630 —		
Kl. Lichtenan	3246 75	2673	573 75	
Liefau	3 22	3 22	219 19	
Lindenau	337 50	337 50		
Marienau	981 59	981 59		
Mielen3	464,06	464 06		
Mieran	990 —	990 —		
Br. Montau	24 50	24 50		N
Gr. Mausdorf	1114 47	1114 47		
Kl. Mausdorf	193 50	193 50		
Neufirch	281 25	281 25		
Meumünfterberg	1226 25	1226 25		
Neustädterwald	56 25	56 25		
Neuteicherhinterfeld	28 13	28 13		
Neuteicherwalde	426 66	426 66		
Neuteichsdorf	922 50	922 50		
Parschau	1700 89	1120 78	580 11	
Pordenau	450 —	450 —		
Reimerswalde	315 —	315 —		
Schadwalde	45 —	45 —		
Schöneberg	852 36	852 36		
Simonsdorf	228 95	228 95		200
Stobbendorf	511 31	511 31		
Stuba	348 24	348 24		
Tiege	1800	1798 88	1 12	
Ciegenhagen -	94 50	94 50		
Tralau Tralau	598 50	598 50	B. 19- 19-	
Zeversvorderkampen	67 50	67 50		
fisk. Gutsbezirk	44 49	THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.	44 49	Staatshanpifaf

Tiegenhof, den 31. Oftober 1928.

Der Vorsikende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

Unf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 - und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allge= meine Candesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. 5. 195 — wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats und Genehmigung des Senats hinsichtlich des Strafmages für den Stadtbezirk Tiegenhof folgende Polizeiverordnung

Das Unlegen und Entladen von frachtdampfern, frachtfähnen und fischerkähnen am Bollwerk in der Eindenstraße wird verboten.

Musnahmen von dem Derbot des § 1 kann in besonderen Källen die Ortspolizeibehörde zulaffen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Gelbstrafe bis zu 60 Gulsden, im Unvermögensfalle mit entsprechender haft bestraft. § 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Beröffentlichung in Kraft.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Die Bolizeiverwaltung.

v. Schroeter.

Tierarzt Bargum: sefestia gesaustes Biehreinigungspulver

ift nach glänzenden Unerkennungen vieler tansender angesehener Landwirken. Cierärzte

wirksamste Ungeziesermittel bei allen Haustieren. Reine Waschungen! Reine Erkältungen mehr!

Riederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews. Bestellungen auf

Erjabbloks

für Soennecken=Um= lege=Ralender

1929

nimmt entgegen

Bech & Richert, Reuteich.

Albert Voigt & Co.

Fernspr. 24471/72 Danzig Borft. Graben 50

führen seit über 25 Jahren

elektr. Anlagen

jeden Umfanges für Licht und Kraft aus. Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau— Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw. Radio: Generalvertretung Dr. Georg Seibt

Berlin.

:-: Erftklaffige Geräte :-:

Stimmzettel

zu den Gemeindewahlen

liefert schnellstens

Pech & Richert, Reuteich.